

FB 840.9 Allgemeine Verpackungsvorschrift

Allgemeine Verpackungsvorschrift für technische Artikel

Diese Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten von technischen Artikeln. Neben einem beschädigungsfreien Transport der Teile soll zudem ein rationeller und störungsfreier Materialfluss in der gesamten Prozesskette sichergestellt werden.

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Jede verwendete Verpackung muss die Anforderungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) gemäß dem aktuellsten Stand des Bundesgesetzblatts vom 21. August 1998 erfüllen.

Als Verpackungsmaterial dürfen nur recyclingfähige Materialien verwendet werden, welche durch ein Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können.

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung.

2. Allgemeine Verpackungsanforderungen

- Alle Artikel sind so zu verpacken, dass Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen/ Korrosion weitestgehend ausgeschlossen werden können.
- In Kartonagen verpackte Lieferungen sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
- Kartonagen dürfen ihre Formstabilität durch Feuchtigkeitseinwirkung nicht verlieren.
- Die Artikel sind sortenrein (gleiche Artikel = gleiche Verpackungseinheit) in saubere und neutrale Verpackungsmittel zu verpacken. Mischkartons sind nicht erlaubt.
- Warenanlieferungen dürfen, wenn nicht anders vereinbart / gefordert, nur noch auf EURO-Paletten / Gitterboxen (gem. EPAL Tauschkriterien) angeliefert werden.
- Sofern vereinbart, sind Prüfzeugnisse jeder Sendung unaufgefordert beizulegen.
- Einzelkartons dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.
- Sortenreine Paletten sind mit einem Sammellabel (siehe Pkt. 4) mit Gesamtmenge zu kennzeichnen.
- Mischpaletten sind mit dem Hinweis „Mischpalette“ in A4 Größe zu kennzeichnen.
- Ersatzverpackung bedarf der vorherigen Abstimmung mit sudhoff technik GmbH.
- Ergänzend zu dieser Vorschrift gilt §411 HGB.

3. Erkennbare Sichtteile

Teile mit strukturierter Oberfläche oder Narbung, oberflächenempfindliche Teile (poliert) sowie Klarsicht- und lackierte Teile sind – sofern es keine schriftliche Sondervereinbarung gibt – so zu verpacken, dass die Oberfläche, bei einem sachgemäßen Teilehandling, nicht beschädigt werden kann.

- Lieferant muss die Teile der geforderten Qualität entsprechend verpacken um sie vor Staub und Schmutz sowie Beschädigung zu schützen.
- Zum Schutz vor Beschädigungen sind Sichtteile beispielsweise in PE-Beutel, Noppaschaumfolie oder Seidenpapier zu verpacken
- Sichtteile, welche in Kartonagen geliefert und nicht einzeln verpackt werden, müssen mit Zwischenlagen und Noppaschaum so geschützt werden, dass durch Verrutschen keine Schadstellen entstehen können.
- Werden Sichtteile in Gitterboxen angeliefert, muss die Gitterbox mit einem Foliensack und / oder Kartonnage ausgekleidet sein, und die Teile selbst mittels Noppaschaumfolie oder Seidenpapier vor dem Verkratzen geschützt werden.

FB 840.9 Allgemeine Verpackungsvorschrift

4. Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit muss mit einer von außen sichtbaren Label versehen sein.
 Die Kennzeichnung erfolgt mittels eines an den VDA-Standard angelehnten Labels welches außer dem Produktionsdatum nicht von Hand beschrieben sein darf. VDA Label sind ebenso zulässig.
 Die Kennzeichnung muss von außen deutlich sichtbar sein.
 Folgende mit # gekennzeichnete Felder müssen mindestens auf dem Label angegeben sein:

- Feld-Nr. 1 => Warenempfänger / Endkunde nach Absprache
- Feld-Nr. 2 => Abladestelle nach Absprache
- #Feld-Nr. 8 => Sachnummer Endkunde & Barcode
- #Feld-Nr. 9 => Füllmenge & Barcode
- #Feld-Nr. 10 => Artikelbezeichnung
- #Feld-Nr. 11 => sudhoff Artikelnummer sudhoff Index (zB. 183504 A) & Barcode
- Feld-Nr. 12 => Lieferantenummer Endkunde nach Absprache
- #Feld-Nr. 13 => Produktionsdatum

Die Felder 3+14+15+16 sind freizulassen.

Als Barcode ist Code 39 zu verwenden.

Eine entsprechende Windows-Software zur Erstellung dieser Etiketten kann bei sudhoff technik angefordert werden.

(1) Warenempfänger 1 Nach Absprache	(2) Abladestelle - Lagerort - Verwendungsschlüssel 2 Nach Absprache	(3) Lieferscheinnummer (N) blocked
(6) Sach-Nr. Kunde (P) 8		
(9) Füllmenge (Q) 9	(10) Bezeichnung Lieferung/Leistung 10	
(12) Lieferanten-Nr (V) sudhoff technik GmbH 12 Nach Absprache		(11) Sach-Nr. Lieferant (30S) 11
(13) Datum 13		(14) Änderungsstand Konstruktion blocked
(15) Packstück-Nr. (S) blocked		(16) Chargen-Nr. (H) blocked

5. Mehrwegverpackungen / KLT / Ladungsträger

- Über den Einsatz von Mehrwegverpackungen entscheidet die sudhoff technik in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- Alle Mehrwegverpackungen sind nur für den Transport der Teile zwischen dem Lieferanten und sudhoff technik bestimmt. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Sicherstellung einer ausreichenden Leergutversorgung rechtzeitig mit unserer Abteilung Warenwirtschaft in Verbindung zu setzen.
- Der Lieferant ist zur Bestandsführung verpflichtet
- Es sind VDA KLT Labels zu verwenden.
- Ersatzverpackung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der sudhoff technik GmbH.
- Anforderung von Leergut ausschließlich über: Leergut@sudhoff-technik.de.

6. Verfahren bei Abweichung

Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich sudhoff technik vor, dem Lieferanten neben den eigentlichen Ausschußkosten auch die entstehenden Handlings- und, Entsorgungskosten zu belasten.
 Eine nicht abgestimmte Abweichung von einer festgelegten Verpackung (auch fehlendes Prüfzeugnis) fließt zudem in die Lieferantenbewertung ein.

7. Warenanlieferungszeiten

Montag bis Donnerstag: 7:30 Uhr - 15:30 Uhr
 Freitag 7:30 Uhr - 13:30 Uhr